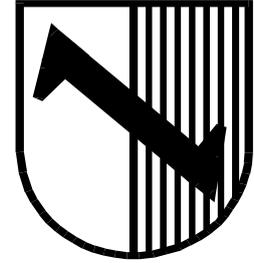


Amtsblatt

Stadt Halberstadt



Jahrgang 12

Halberstadt, den 15.12.2011

Nummer 9 / 2011

Inhalt

- 4. Änderungssatzung zum Entgelttarif für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Halberstadt, ausgenommen die neuen Ortsteile
- Beitragstabelle für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Stadt Halberstadt Ortsteil Athenstedt
- Beitragstabelle für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Stadt Halberstadt Ortsteil Sargstedt
- 2. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Halberstadt (Hundesteuersatzung)
- 2. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Halberstadt (Parkgebührenordnung)
- 2. Neufassung der Gebührenordnung der Stadtbibliothek „Heinrich Heine“ der Stadt Halberstadt
- Satzung über die Benutzungsgebühren im Tiergarten Halberstadt in der Neufassung vom 08.12.2011
- 2. Neufassung der Gebührenordnung der Museen in Trägerschaft der Stadt Halberstadt
- Aufhebung der Satzung über die Vergabe eines Umweltpreises der Stadt Halberstadt
- Jahresrechnung 2010 der Stadt Halberstadt

4. Änderungssatzung zum Entgelttarif für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Halberstadt, ausgenommen die neuen Ortsteile

Auf Grund § 8 Nr. 1 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt, des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und des § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05. 03. 2003 (Verordnungsblatt Nr. 6/ 2003 S. 47), in der jeweils gültigen Fassung, sowie § 1 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG –LSA) hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 08.12.2011 die 4. Änderungssatzung zum Entgelttarif beschlossen.

§ 1

Entgelte für den Besuch der Kindereinrichtungen

Für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden Entgelte nach dem hier vorliegenden Entgelttarif erhoben. Das Entgelt wird für den Zeitraum der Inanspruchnahme der jeweiligen Angebotsform (Krippe, Kindergarten, Hort) festgestellt.

§ 2

Entgeltschuldner

Entgeltpflichtige sind die Erziehungsberechtigten der in Kindertageseinrichtungen aufgenommenen Kinder oder die Personen, auf deren Antrag die Aufnahme der Kinder erfolgte. Mehrere Entgeltschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Entgeltpflicht, Heranziehen und Fälligkeit

Die Entgeltschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine städtische Tageseinrichtung.

Die Stadt ist berechtigt, die Entgelte nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung des §13 KiFöG zu verändern. Die Entgelte werden nach Bescheid festgesetzt.

Die Aufnahme des Kindes erfolgt in der Regel zum 01. des Monats.

Bei Aufnahme des Kindes und bei Änderung der aktuellen Betreuungsform vor dem 15. des Monats ist der volle Betrag und nach dem 15. des Monats der halbe Betrag zu zahlen.

Das Entgelt ist jeweils monatlich im Voraus spätestens zum 3. des Monats zu entrichten.

Das Entgelt wird für das gesamte Jahr festgelegt, also auch für Schließzeiten der Kindertageseinrichtung.

Eine Rückverrechnung des bereits entrichteten Entgeltes erfolgt auf schriftlichen Antrag der Eltern und der ärztlichen Bescheinigung. Ein Anspruch besteht bei Abwesenheit von 20 zusammenhängenden Arbeitstagen durch Krankheit oder bei einem Kuraufenthalt des Kindes. Bei Abmeldung des Kindes erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind aus der Kindertageseinrichtung ausscheidet.

§ 4

Verfehlungen

entfällt

§ 5 Entgelt/Ermäßigung

1. Für die Betreuung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung wird ein Festbetrag erhoben.

Die Entgelthöhe wird festgelegt nach dem gesetzlichen Betreuungsanspruch (§ 3KiFöG) und der damit verbundenen täglichen Betreuungsdauer des Kindes, dabei wird unterschieden zwischen Ganztags- (10 Std. täglich) oder Halbtagsbetreuung (5 Std. täglich). Von den Eltern muss ein bestehender Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung durch einen aktuellen Beleg ihrer Erwerbstätigkeit nachgewiesen werden.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, den gesetzlichen Anspruch zu erweitern. Das Entgelt einer zusätzlichen Betreuungsstunde (jede begonnene Stunde zählt als ganze) beträgt 5,00 Euro.

Der Bedarf an Zusatzbetreuung muss durch die Eltern im Voraus beantragt werden; er gilt für einen Zeitraum von einem Monat.

2. Ein Kind, das innerhalb eines Monats das 3.Lebensjahr vollendet, ist erst ab dem folgenden Monat der Kindergarten-Altersstufe zuzurechnen.

3. Der Entgelttarif / pro Kind

Kinderkrippe	
ganztags	210,00 Euro
halbtags	155,00 Euro

Kindergarten	
ganztags	160,00 Euro
halbtags	115,00 Euro

Zusatzbetreuung: pro Kind und begonnener Stunde 5,00 Euro

Hort 70,00 Euro

§ 6 Entgeltbefreiung

In besonderen Härtefällen kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine Entgeltübernahme teilweise oder ganz durch das Jugendamt des Landkreises Halberstadt erfolgen. Der Landkreis entscheidet, als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in eigener Zuständigkeit. Die Norm ist hier nachrichtlich aufgenommen und stellt keine Anspruchsnorm der Eltern gegen den Einrichtungsträger dar.

§ 7 Stundenweise Betreuung

Es besteht die Möglichkeit, in allen Kindereinrichtungen der Stadt, Kinder stundenweise in unregelmäßigen Abständen, vorübergehend als Spielkind zu betreuen. Hierfür wird ein Kostensatz in Höhe von 2,50 Euro pro Stunde erhoben.

§ 8 Qualitätsstandards

- Betreuungsschlüssel

Kinder im Alter	Betreuungsschlüssel
von 8 Wochen bis 1 Jahr	1 zu 4
von 1 Jahr bis 3 Jahre	1 zu 6
von 3 Jahren bis 6 Jahre	1 zu 13
von 6 Jahren bis 14 Jahren	1 zu 25

- Mutterschutz

Während der Mutterschutzzeit gemäß MuSchG § 3 Abs. 2 und § 6 Abs.1 (6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt) gewährt die Stadt Halberstadt auf Antrag für Geschwisterkinder einen Ganztagsplatz.

- Leitungstätigkeit

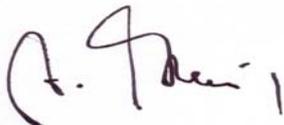
Die Leiterin einer Kindertageseinrichtung ist im Umfang von 2 Stunden wöchentlich von der Betreuung freizustellen. Die Freistellung erhöht sich um 2 Stunden wöchentlich je nachgeordneter vollbeschäftigter pädagogischer Fachkraft (bei Teilzeitbeschäftigung anteilmäßig).

- Kinderbetreuungsgarantie

Für Kinder im Alter von 3 Monaten bis zu 6 Jahren wird innerhalb von 24 Stunden ein Betreuungsplatz garantiert.

**§ 9
Inkrafttreten**

Die Entgelterhöhung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.
Abweichende Regelungen der bisherigen Satzung treten am gleichen Tag außer Kraft.



Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, 09.12.2011

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 08.12.2011 beschlossen

**Beitragstabelle für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung
der Stadt Halberstadt Ortsteil Athenstedt**

Ganztagsbetreuung

Kinderkrippe

	Pro Kind
einkommensunabhängig	155,00 €

Kindergarten

	Pro Kind
einkommensunabhängig	120,00 €

Hort

	Pro Kind
einkommensunabhängig	70,00 €

5-Stunden-Betreuung

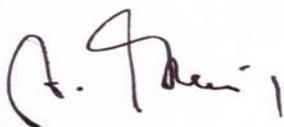
Kinderkrippe

	Pro Kind
einkommensunabhängig	96,00 €

Kindergarten

	Pro Kind
einkommensunabhängig	75,00 €

Die Beitragstabelle für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Stadt Halberstadt tritt im Ortsteil Athenstedt zum 01.01.2012 in Kraft.
Abweichende Regelungen der bisherigen Satzungen treten am gleichen Tag außer Kraft.



Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, 09.12.2011

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 08.12.2011 beschlossen

**Beitragstabelle für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung
der Stadt Halberstadt Ortsteil Sargstedt**

Ganztagsbetreuung

Kinderkrippe

	Pro Kind
einkommensunabhängig	171,50 €

Kindergarten

	Pro Kind
einkommensunabhängig	149,50 €

5-Stunden-Betreuung

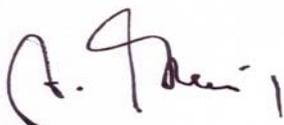
Kinderkrippe

	Pro Kind
einkommensunabhängig	105,00 €

Kindergarten

	Pro Kind
einkommensunabhängig	92,00 €

Die Beitragstabelle für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Stadt Halberstadt tritt im Ortsteil Sargstedt zum 01.01.2012 in Kraft.
Abweichende Regelungen der bisherigen Satzungen treten am gleichen Tag außer Kraft.



Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, 09.12.2011

2. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Halberstadt (Hundesteuersatzung)

Aufgrund §§ 4, 6, 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, aufgrund der §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 406), in der zuletzt geänderten Fassung und dem Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23.01.2009 i.V. mit der Verordnung des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 27.02.2009 hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt am 08.12.2011 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Halberstadt (im Folgenden nur „Stadt“ genannt) erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunde durch natürliche Personen im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit
- (4) Alle in einem Haushalt oder einem Wirtschaftsbetrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Halter einzeln gehalten, wenn sie ihren Lebensunterhalt durch ein eigenes Einkommen selbst bestreiten.

§ 3

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats,
 1. in dem der Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird
 2. in dem der Halter mit einem Hund zuzieht
 3. in dem der Hund von einer im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hündin geworfen wird
 4. in dem der Zeitpunkt von zwei Monaten in den Fällen des § 2 Abs. 3 überschritten wird

Die Steuerpflicht beginnt jedoch frühestens mit dem 1. des folgenden Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, verstirbt oder der Halter wegzieht.
Erfolgt die Abmeldung nicht innerhalb der in § 10 Abs. 3 genannten Frist, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung der Stadt bekannt wurde.

§ 4**Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5**Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Der Bescheid gilt bis zum Beginn des Zeitpunktes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird.
- (2) Die Steuer ist mit dem Jahresbetrag am 15.02. eines jeden Jahres fällig. Die Steuer kann auf Antrag in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres entrichtet werden.

§ 6**Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
 - für den ersten Hund 87 Euro
 - für den zweiten Hund 129 Euro
 - für den dritten und jeden weiteren Hund 156 Euro
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
Hunde, für die nach § 9 dieser Satzung eine Steuerermäßigung gewährt wird, gelten als erste Hunde.

§ 7**Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen**

- (1) Steuervergünstigungen (Steuerbefreiung nach § 8, Steuerermäßigung nach § 9) werden auf Antrag mit Datum der Antragstellung gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigung in Anspruch genommen werden sollen
 1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden
 3. und wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft wurden ist.
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist mit den erforderlichen Nachweisen spätestens 14 Tage vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspäteten Antrag oder fehlenden Nachweis wird die Steuervergünstigung erst nach Eingang des Antrages bzw. fehlenden Nachweises beginnenden Kalendermonats berechnet.

§ 8**Steuerbefreiungen**

Steuerbefreiungen werden auf Antrag gewährt für:

1. ausgebildete Hunde gemäß § 7 (1) dieser Satzung, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Da

für ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

2. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl.
3. Jagdgebrauchshunde, die ausschließlich zu beruflichen Zwecken der Jagd eingesetzt werden.
Hunde von Jagdausberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.
4. Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim oder ähnlichen Einrichtungen erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Erwerb.
5. Diensthunde der Polizei, des Rettungswesens und des Zivil- und Katastrophenschutzes.

§ 9

Steuerermäßigungen

Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v.H. ermäßigt für:

- (1) das Züchten von Hunden (Züchtersteuer), wenn Hundezüchter mindestens zwei rasse-reine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin zu Zucht zwecken halten.
Die Steuerermäßigung wird dann für längstens 5 Jahre gewährt. Für eine Verlängerung ist nachzuweisen, dass weiter Hundezucht betrieben wird. (Vorlage des Zuchtbuches). Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind,
- (2) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen.
- (3) einen Hund, der der Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m Luftlinie entfernt liegen,
- (4) einen Hund, der der Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen dient, die von den nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.

§ 10

Meldepflichten

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, den oder die Hunde innerhalb von 14 Tagen nach Entstehung der Steuerpflicht (§ 3 Abs. 1) bei der Stadt persönlich oder schriftlich anzumelden.
- (2) Bei der Anmeldung der Hunde ist das Wurfdatum und die Rasse (Kreuzung) nachzuweisen.
- (3) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung (§ 3 Abs. 2) bei der Stadt persönlich oder schriftlich abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (4) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes bei demselben Halter ein anderer Hund, so ist dieser Wechsel gemäß § 3 anzuzeigen.
- (5) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Stadt dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

§ 11

Hundesteuermarken, Kontrolle der Hundehaltung

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Stadt verbleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken haben unbeschränkte Gültigkeit.

- (3) Der Hundehalter hat dem/den von ihm gehaltenem/n Hund/en die gültige Steuermarke sichtbar anzulegen.
- (4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Stadt zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 2,50 Euro ausgehändigt. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke zurückzugeben.
Bei Beschädigung der Hundesteuermarke wird dem Hundehalter eine neue Marke unentgeltlich ausgehändigt, wenn die beschädigte Marke der Stadt zurückgegeben wird.
- (6) Der Hundehalter oder Hundeführer darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der an den Halter ausgegebene und gültige Hundesteuermarke mit sich führen.
- (7) Der Hundehalter oder Hundeführer ist verpflichtet, die Hundesteuermarke bei Kontrollen durch Bedienstete der Stadt oder durch Polizeibeamte auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 12

Feststellung der Hundehaltung

Zur Feststellung der Hundehaltung kann sich die Stadt ihres Außendienstes bedienen. Sie kann Auskünfte von Dritten verlangen und sonstige Beweismittel sichern, wenn dieses bei dem/der Betroffenen unmöglich ist, von ihm/ihr verweigert wird oder im Interesse einer objektiven Feststellung der Tatsachen nicht geboten erscheint.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig es unterlässt
 1. die Hundeanmeldung gemäß § 10 Abs.1 vorzunehmen
 2. im Falle einer Veräußerung nicht Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben gemäß § 10 Abs.3
 3. den Wegfall von Steuervergünstigungen nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt gemäß § 10 Abs. 5

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 10.000 Euro gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) geahndet werden.

- (2) ordnungswidrig i.S. des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 11 Abs. 6 keine gültige Hundesteuermarke mit sich führt
 2. entgegen § 11 Abs. 7 die mitgeführte Hundesteuermarke auf Verlangen nicht vorzeigtDie Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 14

Sprachliche Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und in der männlichen Form.

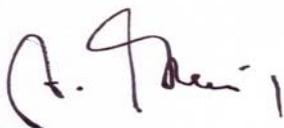
§ 15

Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 3 Abs. 1.

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Fassung der 2. Änderung vom 12.09.2007 außer Kraft.



Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, 09.12.2011

2. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Halberstadt (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1952 (BGBl I S. 837) i.V.m. der Verordnung über Parkgebühren (ParkG.VO) vom 04.08.1992 (GBVL LSA Nr. 33 S. 645) sowie den §§ 5 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBL LSA S. 568) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 08.12.2011 folgende Neufassung der Parkgebührenordnung für das Verwaltungsgebiet der Stadt Halberstadt beschlossen:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Verwaltungsbezirk der Stadt Halberstadt nur während der Geltungsdauer der Gebührenpflicht eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Um die Benutzung des Parkraumes auf öffentlichen Straßen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren für den Benutzer festgelegt.

§ 2

(1) Parkbereich I

Domplatz (Parkraumbewirtschaftung mit Parkscheinautomaten)

- beginnend von der Dompropstei bis Domplatz 20/Höhe Domgang
- beginnend vom Domplatz 44 bis Domplatz 40/Höhe Tränketer
- nach Abzweig „Unter den Zwicken“ bis rückwärtige Zufahrt Harzsparkasse

Gebühr gerundet in Euro	Parkzeit in Stunden
auf 0,50	bis zu ½
auf 1,00	bis zu 1
auf 1,50	bis zu 1 ½
auf 2,00	bis zu 2
auf 3,00	bis zu 3
auf 6,00	für eine Tagesbenutzung (Tagesgebühr)

Höchstparkzeit: Tagesbenutzung

(2) Parkbereich II

Stadtzentrum (Parkraumbewirtschaftung mit Parkscheinautomaten)

- a) Schuhstraße vor den Wohnblöcken Kämmekenstraße
- b) Schuhstraße/neben Bord in Richtung Zentrum
- c) Hoher Weg/Richtung Gerberstraße
- d) Hoher Weg/ab Fußgängerzone Lichtengraben bis Domgang
- e) Heinrich-Julius-Straße/Richtung Theater
- f) Heinrich-Julius-Straße/von Spiegelstraße kommend
- g) Kühlinger Straße/vor den Geschäften
- h) Kühlinger Straße/Hausnummer 16-19
- i) Kühlinger Straße/Seite zum Wohngebiet Weingarten
- j) Parkplatz unterhalb der Martinikirche
- k) Schmiedestraße/Richtung Westendorf

Gebühr gerundet in Euro	Parkzeit in Stunden
auf 0,50	bis zu ½
auf 1,00	bis zu 1
auf 1,50	bis zu 1 ½
auf 2,00	bis zu 2

Höchstparkzeit: 2 Stunden

Höchstparkzeit unter Ziffer g, j : 1 Stunde

§ 3

Die Gebühren werden in den folgenden Zeiträumen erhoben:

(1) Parkbereich I

Mo – Fr 08:00 – 18:00 Uhr
Samstag 08:00 – 13:00 Uhr

(2) Parkbereich II

Mo – Fr 09:00 – 20:00 Uhr
Samstag 09:00 – 16:00 Uhr

Ausgenommen die Parkplätze unter b, h, k.

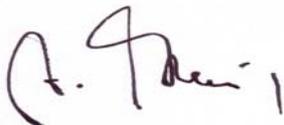
Hier gelten die Zeiträume:

Mo – Fr 08:00 – 18:00 Uhr
Samstag 08:00 – 13:00 Uhr

(3) An Sonn- und Feiertagen werden keine Gebühren erhoben.

§ 4

- (1) Die Parkgebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Parkgebührenordnung in der Stadt Halberstadt (Parkgebührenordnung) vom 07.03.2001 und die 1. Änderung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Halberstadt (Parkgebührenordnung) vom 20.06.2002 außer Kraft.



Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, 09.12.2011

2. Neufassung der Gebührenordnung der Stadtbibliothek „Heinrich Heine“ der Stadt Halberstadt

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 6 Abs. 1 sowie § 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBL LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBL LSA S. 405), geändert am 02.02.2011 (GVBL LSA S. 58) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 08.12.2011 die folgende Fassung beschlossen.

§ 1 Nutzungsgebühr

1.	Jugendliche ab 16 bis unter 18 Jahre	pro Jahr	8,00 €
2.	Erwachsene ab 18 Jahre	pro Jahr	20,00 €
3.	Personen, die im Besitz einer Ermäßigungskarte für sozial schwache Bürger sind	pro Jahr	10,00 €
4.	Partnerkarte (für zwei in einem Haushalt lebende Personen)		30,00 €
5.	Institutionen		30,00 €
6.	Gebühr für einmalige Ausleihe (Gültigkeit bis zu 4 Wochen) Personen ab 16 Jahre		5,00 €

§ 2 Säumnisgebühren

1.	Bei Überschreitung der Leihfrist von Büchern, Zeitungen, Zeitschriften, MC's, Hörbüchern und Spielen je angefangener Woche, ohne dass es einer schriftlichen Mahnung bedarf: pro Medieneinheit	1,00 €
	Überschreitung ab 2. Woche pro Medieneinheit	3,00 €
	Überschreitung ab 3. Woche pro Medieneinheit	4,00 €
	jede weitere angefangene Woche nach Fälligkeit pro Medieneinheit	2,00 €
2.	Bei Überschreitung der Leihfrist von Videos, DVD's, CDs und CD-ROM pro Medieneinheit pro Tag	1,00 €

Bei schriftlicher Mahnung zuzüglich Verwaltungsgebühr.

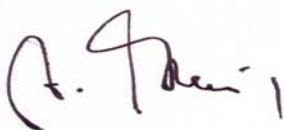
§ 3 Verwaltungsgebühren

1.	Ersatz eines Benutzerausweises	5,00 €
2.	Kopierleistungen (Münzkopierer)	
	Kopie A4	0,10 €
	Kopie A3	0,20 €
3.	Vormerkung von Medieneinheiten	0,50 €

4.	Fernleihgebühr pro Buch	6,00 €
	Kopie (pro Bestelleinheit)	2,00 €
	Zuzüglich anfallender Kosten der Leihbibliothek.	
5.	Kostenersatz – bei Beschädigung oder Verlust von einfachen CD-, DVD-, MC- und Hörbuchhüllen	2,50 €
	von Mehrfach-CD-, DVD- oder Hörbuchhüllen	4,00 €
6.	Bei Verlust oder Beschädigung von Medieneinheiten ist der Nutzer zum Kostenersatz verpflichtet.	
	Zusätzlich ist eine Einarbeitungsgebühr von je	5,00 €
	zu entrichten.	
7.	Ist die Wiederbeschaffung durch die Stadtbibliothek nicht möglich (im Buchhandel nicht erhältlich), kann ein Mehrfaches des Anschaffungspreises vom Nutzer verlangt werden.	
8.	Entfernung oder Beschädigung des computerlesbaren Etiketts der Medieneinheit	5,00 €
9.	Internet-Nutzung	
	Nutzung pro 30 Minuten (für Nutzer der Bibliothek)	1,50 €
	Nutzung pro 30 Minuten (für Besucher)	3,00 €
10.	Ausdrucke am Computer(einschließlich Internet) pro A4-Seite	0,30 €
11.	Einführungen in die Bibliotheksbenutzung für Personen über 18 Jahre pro Gruppe (max. Teilnehmerzahl 20 Personen)	20,00 €
12.	Verwaltungsgebühr bei schriftlicher Mahnung	1,50 €

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Hiervon abweichende bisherige Regelungen treten am gleichen Tage außer Kraft.



Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, 09.12.2011

Satzung über die Benutzungsgebühren im Tiergarten Halberstadt in der Neufassung vom 08.12.2011

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43 S. 658) sowie §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.04.1999 (GVBl. LSA Nr. 15 S. 150) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat Halberstadt in seiner Sitzung am 08.12.2011 folgende Neufassung der Satzung über die Benutzungsgebühren im Tiergarten Halberstadt beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

1.	Tageskarte Erwachsene	4,00 €
2.	Tageskarte mit Ermäßigung für Kinder (0-5 Jahre)	1,00 €
3.	Tageskarte mit Ermäßigung für Kinder (6-14 Jahre)	2,00 €
4.	Tageskarte mit Ermäßigung für Rentner und ermäßigungsberechtigte Personen	3,00 €
5.	Familienkarte	10,00 €
6.	Gruppentarif ab 10 Personen Kinder (0-5 Jahre) - Begleitpersonal frei -	0,50 €
7.	Gruppentarif ab 10 Personen Kinder ab 6 Jahre, Schüler-, Auszubildende- und Studentengruppen - Begleitpersonal frei -	1,00 €
8.	Familienjahreskarte	60,00 €
9.	Jahreskarte Erwachsene	40,00 €
10.	Jahreskarte mit Ermäßigung	30,00 €

§ 2 Sonderveranstaltungen

- (1) Bei Traditions- und Sonderveranstaltungen können Aufschläge auf die Tageskartenpreise bis zu 100 % erfolgen.
- (2) Bei Werbeaktionen können Ermäßigungen bis 50 % gewährt werden.

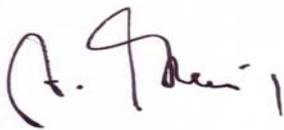
§ 3 Ermäßigungsberechtigung

- (1) Die Ermäßigung gemäß § 1 Nr. 2 gilt für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.
- (2) Die Ermäßigung gemäß § 1 Nr. 3 gilt für Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

- (3) Die Ermäßigung gemäß § 1 Nr. 4 gilt insbesondere für Altersrentner, Schüler und Studenten, Berufs- und Erwerbsunfähige, Erwerbslose sowie Behinderte und Sozialausweisberechtigte gegen Vorlage einer entsprechenden Legitimation.
- (4) Die Familienkarte gemäß § 1 Nr. 5 gilt für Eltern mit eigenen Kindern und Großeltern mit eigenen Enkelkindern. Die Anzahl der Kinder ist nicht begrenzt.
- (5) Jahreskarten gemäß § 1 Nr. 8-10 sind personengebunden und nicht übertragbar.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Eintrittspreise für den Tiergarten Halberstadt in der Neufassung vom 12.09.2007 außer Kraft.



Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, 09.12.2011

2. Neufassung der Gebührenordnung der Museen in Trägerschaft der Stadt Halberstadt

Auf Grund der §§ 2,3,4, und 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993, in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, vom 16.4.1999, jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 08.12.2011 folgende Neufassung der Gebührenordnung der Museen in der Trägerschaft der Stadt Halberstadt beschlossen.

§ 1 Benutzungsgebühren

a) Für das Städtische Museum, das Heineanum und das „Schraube-Museum“,

Drei Museen in einer Gebühr für die jeweils einmalige Nutzung für die Dauer von einem Jahr.

1. Erwachsene	6,50 €
2. ermäßigungsberechtigte Personen	4,50 €
3. für Schüler von 6 bis 18 Jahre	2,00 €
4. Multimedia-Info am Stadtmodell	2,50 €
5. Schülergruppen / Klassen	pro Schüler 0,50 €
6. Gebühr für Führungen (zzgl. Benutzungsgebühr)	30,00 €
7. Kindergeburtstage (zzgl. Materialkosten)	30,00 €

b) Für das Schachmuseum Ströbeck:

1. Erwachsene	3,00 €
2. ermäßigungsberechtigte Personen	1,50 €
3. Gebühr für Führungen (zzgl. Benutzungsgebühr)	15,00 €
4. für Schüler von 6 bis 18 Jahre	1,00 €
5. Schülergruppen / Klassen	pro Schüler 0,50 €

§ 2 Sonderveranstaltungen / Sonderausstellungen

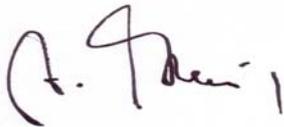
Bei Sonderausstellungen bzw. Sonderveranstaltungen (einschließlich der Gebühr bei Öffnung der Martinitürme) sind Benutzungsgebühren von 2,00 – 4,00 € möglich.

§ 3 Ermäßigungsberechtigungen

Die Ermäßigung gem. § 1 Nr. 2 a und b, gilt für Berufs- und Erwerbsunfähige, Inhaber eines Sozialpasses des Landkreises, Schwerbehinderte, Lehrlinge und Studenten (mit entsprechender Legitimation) sowie Gruppen ab 10 Personen. Sie gilt weiterhin für Inhaber der Museumskarte „Museen in Halberstadt“.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2012 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.



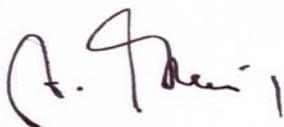
Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, 09.12.2011

Aufhebung der Satzung über die Vergabe eines Umweltpreises der Stadt Halberstadt Vorlage Nr. BV 328 (V/2009-2014)

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 08.12.2011 die Aufhebung der Satzung über die Vergabe eines Umweltpreises der Stadt Halberstadt beschlossen.



Andreas Henke
Oberbürgermeister



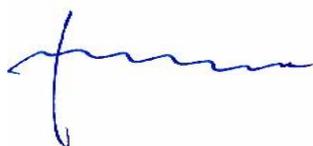
Halberstadt, 09.12.2011

Jahresrechnung 2010 der Stadt Halberstadt

1. Die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2010 wird aufgrund des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Halberstadt zur Jahresrechnung 2010 gem. § 108 a (1) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt bestätigt.
2. Dem Oberbürgermeister wird gem. § 108 a (1) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt für das Haushaltsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Die öffentliche Auslegung der Jahresrechnung 2010 mit dem Rechenschaftsbericht erfolgt gem. § 108 a (3) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Zeit vom

19.12.2011 bis 28.12.2011
Fachbereich Finanzen der Stadt Halberstadt
Zimmer 202/203, Domplatz 49.



Dr. M. Haase
Stellv. des Oberbürgermeisters



Halberstadt, 09.12.2011